

Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung

Im Zuge der beabsichtigten Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Schmölln beantragen wir folgende Änderung im §10 Abs.3

Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der/die erste Redner/in einer Fraktion insgesamt nicht länger als **5** Minuten, jede/r weitere Redner/in aus der gleichen Fraktion insgesamt **ebenfalls** nicht länger als **5** Minuten sprechen. Überschreitet ein/e Redner/in die ihm/ihr zustehende Redezeit, so kann ihm/ihr der/die Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den/die erste/n Redner/in jeder Fraktion nicht beschränkt.

derzeit:

Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der/die erste Redner/in einer Fraktion insgesamt nicht länger als 15 Minuten, jede/r weitere Redner/in aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 10 Minuten sprechen. Überschreitet ein/e Redner/in die ihm/ihr zustehende Redezeit, so kann ihm/ihr der/die Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den/die erste/n Redner/in jeder Fraktion nicht beschränkt.

Begründung: bei 30 Mitgliedern im Stadtrat ist es unpraktikabel, wenn für die ersten Redner der Fraktion 90 Minuten und danach noch einmal 60 Minuten zur Verfügung gestellt werden.

Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist **die Beschlussvorlage bzw.** der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der/die Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

derzeit:

Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der/die Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

Begründung: da laut §§ 7 und 8 Beschlussvorlagen und Anträge getrennt sind, sollten beide auch hier benannt sein.